

Gemeinde Hergiswil b. W.

Strassenreglement

vom 11. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 9 Begriffe
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
- Art. 16 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 19 Voraussetzungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Güterstrassen
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 22 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen
- Art. 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 25 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 26 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 27 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 28 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 29 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 30 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 31 Lichtraumprofil
- Art. 32 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 33 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 34 Ausnahmen
- Art. 35 Hängige Verfahren
- Art. 36 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes

STRASSENREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet für Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen.
- ² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.
- ³ Unter den Begriff "Strasse" fallen alle Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Strassengesetz als Bestandteile einer Strasse gelten.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

- ¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.
- ² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- ¹ In der Gemeinde Hergiswil b. W. bestehen folgende Strassenkategorien:
- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen
- ² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff StrG umschrieben.
- ³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- ⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

- ¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- ² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Begriffe (§ 34 Abs. 1 und 79 StrG)

- ¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
- ² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- ³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- ⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Masnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleistungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- ⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

- ² Die Massnahmen sollen bewirken, dass
- a, in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff StrG)

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- ² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- ³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 16 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften

Der Unterhalt an Gemeindestrassen kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Strassengenossenschaften übertragen werden.

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)
- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.

- ² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:
- mind. 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mind, 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3, Klasse.
- Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)
- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- ² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge
- mind, 40 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mind, 75 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.
- Art, 19 Voraussetzungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Güterstrassen
- ¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen. Die Genossenschaften haben per Ende Juli ein Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten für den baulichen Unterhalt sowie Erneuerungen des folgenden Jahres einzureichen. Der Gemeinderat kann darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellen.
- ² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen und dem Revisorenbericht voraus. Diese ist jährlich abzuschliessen und bis längstens 30. Juni einzureichen.
- ³ Die Beiträge der Gemeinde an Masssnahmen des Baues, der Erneuerung und des baulichen Unterhaltes werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist spätestens 1 Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)
- ¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 1., 2. und 3. Klasse.
- Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch folgende Restkosten zu tragen haben:
- mind. 20 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse
- mind. 40 % für Güterstrassen 3. Klasse.
- ² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)
- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von
- höchstens 70 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse
- höchstens 30 % für Güterstrassen 3. Klasse
- höchstens 25 % für Güterstrassen Wald 1. + 2. Klasse
- ² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- ³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise seiber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- Art. 22 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)
- ¹ Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von
- mind, 30 % für Güterstrassen 1, und 2, Klasse und
- mind. 70 % für Güterstrassen 3. Klasse.
- ² Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von
- mind, 30 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
- mind, 70 % für Güterstrassen 3. Klasse.
- Art. 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 25 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen

b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage

c. Kehrichtcontainer

d. Schaukästen

e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m²

f. Verkaufsstände, je nach Lage

g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen

h. alle übrigen Benutzungen von Gemeindeund von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 0.10 bis 0.40 pro m² und Tag, Fr. 20.- bis 100.- pro m² und Jahr,

mindestens iedoch Fr. 20.-.

Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr.

Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr,

beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro m² und Jahr. Fr. 100.- bis 400.- pro m² und Jahr,

Fr. 20.- bis 80.- pro m² und Jahr,

2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer,

Fr. 2.50 bis 10.- pro m² und Tag.

Art. 26 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss.

b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,

c. in den übrigen Geschossen: für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,

d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 27 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- ¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- ² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 28 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

- ¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
- a. zu Gemeindestrassen

5 m,

b. zu Güterstrassen und Privatstrassen

4 m

Art. 29 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 30 Abstände von Einfriedungen und Mauern

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 31 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

- ¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofiles richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- ² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
- a. lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- b. lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfiäche
- ³ Der Gemeinderat kann im Einzelfail Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 32 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)

- ¹ Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- ² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

Art. 33 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

- ¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- ² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.
- ³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 35 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2006.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Thalmann

Klaus Zihlmann

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 93 vom 23. Januar 2007 genehmigt.



Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
	Gemeindestrassen	1. Klasse			
3101	Hübelistrasse	Gasthaus Kreuz	Neu-Sagenmatt	3312	
3102	Kreuzstiegenstrasse	Wegwarte	Mittler-Kreuzstiegen	2934	
			T-C	otal: 6246	
	Gemeindestrassen	2. Klass <u>e</u>			
3401	Bachhaldenstrasse	Zuberhus	Lueg is Land	150	
3402	Nespelstrasse	Hinter-Säge	Blumenrain	143	
3501	Steinacherstrasse	Gasthaus Kreuz	Nieder-Steinacher	138	
3502	Opferseistrasse	Hinter-Säge	Wissmatt	251	
			т	otal: 682	
	Gemeindestrassen	3. Klasse			
3701	Bachhaldenstrasse	Lueg is Land	Haldenrain	178	
			т.	otal: 178	
	Güterstrassen 1, Kl	<u>asse</u>			
4101	Nollentalstrasse	Käserei Spitzacher	Gde-Grenze Feldmatt	69	
4102	Nollentalstrasse	Gde-Grenze Feldmatt	Gde-Grenze Nollental	806	
	*: öffentliche Güter- und Privatstrassen				
Gemeln	Gemeinde Hergiswil		02.06.2006		Selte 1/9

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4103	Nollentalstrasse	Gde-Grenze Nollental	Hinter-Nollental	410	
4104	Tannenbergstrasse	Gross-Luegetal	Ober-Tannen	2859	
4105	Enzistrasse	Neu-Sagenmatt	Farnbodenstrasse	1871	
4201	Möriseggstrasse	ab Stampfe	Mörisegg	1701	
4202	Famernstrasse	Mörisegg	Gde-Grenze Ober-Scheimatt	325	
4203	Famernstrasse	Gde-Grenze Ober-Farnern	Gde-Grenze Unter-Farnern	491	
4204	Unterskapfstrasse	Wegwarte	St. Joder	4718	
4205	Rohrmattstrasse	Gde-Grenze Moosmättli	Kanzelsagen	195	
			Tota	l: 13444	
	<u>Güterstrassen 2. Klasse</u>				
4401	Löhlihof	Nollentalstrasse	Löhlihof	449	
4402	Bärengraben	Nollentalstrasse	Bärengraben	366	
4403	Schibachstrasse	Gde-Grenze Ober-Nollental	Schibach-Neuhaus	506	
4404	Pfifferhüsli	Hinter-Notlental	Pfifferhüsli	458	
4405	Schönenbach	Unter-Schönenbach	Ober-Schönenbach	1534	
4406	Greuel	Hinter-Nollental	Greuel	627	
4407	Wassermatt-Oberhüs!	Vorder-Wassermatt	Oberhüsli	871	
4408	Gauchschachen	Abzweigung Oberhüsli	Gauchschachen	558	
4409	Sattel	Abzwelgung Gauchschachen	Sattel	365	
4410	Hickernhüsli	Hinter-Wassermatt	Hickernhüsli	217	

^{*:} öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge Breite (m) (m)
4411	Länggraben	Nollentalstrasse	Länggraben	210
4421	Biffig-Pfaffenberg	Neuhaus	Pfaffenberg	937
4422	Sack-Hickernstrasse	Tragerhaus	Ober-Hickern	2342
4423	Ausser-Hickern	Abzweigung Ober-Hickern	Ausser-Hickern	460
4424	Ober-Hickern	Unter-Schönenbach	Ober-Hickern	895
4425	Gibel	Ober-Hickern	Gibel	654
4431	Hinterwaldstrasse	Kreuzstiegenstrasse	Vorwald - Ober-Hinterwald	890
4432	Ober-Fürbach	Kreuzstiegenstrasse	Ober-Fürbach	243
4433	Mittler-Egg	Ober-Egg	Mittler-Egg	164
4434	Buchwaldstrasse	Mittler-Kreuzstiegen	Gde-Grenze Vorder-Kreuzstiegen	464
4435	Opfersbühlstrasse	Ober-Egg	Tannenloch	1322
4441	Budmigenstrasse	Gross-Lugental	Mittler-Budmigen	1154
4442	Unter-Opfersbühl	Budmigenstrasse	Unter-Opfersbühl	579
4443	Tannenhüslistrasse	Willisegg	Unter-Tannen	1201
4444	Hauetenstrasse	Gross-Salbühl	Haueten	1067
4445	Tannenbergstrasse	Gde-Grenze Ober-Tannen	Kurzhubelwald	1152
4446	Unter-Kurzhubel	Ober-Kurzhubel	Unter-Kurzhubet	556
4447	Kurzhubeleggstrasse	Tannenbergstrasse	Gde-Grenze Luthermattegg	249
4448	Sonnhalden	Kurzhubeleggstrasse	Sonnhalden	481
4451	Nespelstrasse	Hinter-Säge	Kurzhubeleggstrasse	2484
4452	Hundskellenstrasse	Abzweigung Nespel	Hundskellen	574

*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Gemeinde Hergiswil

02.06.2006

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge Breite (m) (m)
4453	Schwarzhubel	Abzweigung Hundskellen	Ober-Schwarzhubel	621
4454	Bruch	Vorder-Tannhalden	Bruch	414
4455	Langhubelstrasse	Neu-Sagenmatt	Kurzhubeleggstrasse	2818
4456	Nespelschür	Abzweigung Langhubelstrasse	Nespelschür	462
4461	Holzbachstrasse	Enzistrasse	Unter-∓annhölzli	774
4462	Langhubelmöösli	Unterberghüsli	Langhubelmöösli	226
4463	Tannhölzlistrasse	Kurzhubeleggstrasse	Ober-Tannhölzli	1004
4464	Holzschür	Ober-Tannhölzli	Holzschür	524
4465	Ferch	Kurzhubeleggstrasse	Ferch	230
4471	Höll	Enzistrasse	Höli	63
4472	Grausbergstrasse	Enzistrasse	Bühlalpli	2400
4473	Graus-Neumatt	Abzweigung Ober-Graus	Graus-Neumatt	750
4474	Enzistrasse	Höll	Wiggernalp-Neuhaus	2367
4475	Grauswiggern	Enzistrasse	Grauswiggern	172
4476	Mühlebühlstrasse	Gde-Grenze Mühlebühl	Mühlebühl-Neuhaus	414
4501	Buacherstrasse	Kantonsstrasse Längmatt	Studenhüsli	1288
4502	Gfehl	ab Möriseggstrasse	Gfehl	176
4511	Talbachstrasse	ab Möriseggstrasse(Talbach)	Mittler-Lindenegg	2066
4512	Kopfacherstrasse	ab Talbachstrasse	Kopfacher	516
4513	Grütstrasse	ab Nieder-Steinacher	Grüt	1281
4514	Lindeneggstrasse	ab Grütstrasse Kirchbüh)	Unter-Lindenegg	1210

^{*:} öffentliche Güter- und Privatstrassen

Seite 3 / 9

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge Breite (m) (m)
4 515	Lindenberg	ab Lindeneggstrasse	Lindenberg	183
4516	Ober-Lindeggstrasse	ab Grütstrasse	Ober-Lindenegg	881
4517	Hasenweid	ab Ober-Lindeneggstrasse	Hasenweid	213
4518	Bergundtal	Unterskapfstrasse (Steinacher)	Bergundtal	299
4521	Schattweid	Unterskapfstrasse	Schattweid	89
4522	Ober-Rossrüte	Unterskapfstrasse (Schwandegg)	Ober-Rossrüte	1245
4523	Sonnsitli	ab Unterskapfstrasse Schwandegg	Sonnsitli	1049
4524	Opfersei-Neuhaus	ab Unterskapfstrasse	Opfersei-Neuhaus	267
4525	Wolf	ab Unterskapfstrasse (Ober-Haus)	Wolf	781
4526	Unterskapf-Unterhaus	ab Unterskapfstrasse (Ober-Haus)	Unterskapf-Unterhaus	111
4527	Seeblenstrasse	ab Unterskapfstrasse (Seeblenkäppeli)	Ober-Fluh	926
4528	Seeblenschürweid	ab Unterskapfstrasse	Seeblenschürweid	354
4531	Luegmatt	ab Hübelistrasse (Luegetalmatte)	Luegmatt	464
4532	Opferseistrasse	ab Hübelistrasse (Feldmätteli)	Wissmatt	1190
4533	Opferseiberg	ab Opferseistrasse (Vorder-Opfersei)	Opferselberg	511
4534	Luchsern	ab Opferseistrasse (Hinter-Opfersei)	Luchsern	668
4535	Wissbühlstrasse	ab Enzistrasse (Vollen)	Wissbühl-Neuhaus	1297
4536	Unter-Wissbühl	Wissbühlstrasse	Unter-Wissbühl	124
4537	Ober-Wissbühl	Wissbühlstrasse	Ober-Wissbühl	268
4541	Gottsbühlstrasse	Gde-Grenze Neumatt	Ober-Gottsbühl	517
4542	Unter-Gottsbühl	ab Gottsbühlstrasse Gde-Grenze	Unter-Gottsbühl	275

^{*:} öffentliche Güter- und Privatstrassen

Gemeinde Hergiswil

02.06.2006

Selte 5 / 9

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge Breite (m) (m)
4543	Unter-Rossrüte	Kanzelgrabenstrasse (Hinter-Wiggern)	Unter-Rossrüte	1147
4544	Brachbühl	Hinter-Wiggern	Brachbühl	632
4545	Ausserweid	Kanzelgrabenstrasse (Moosmatt)	Ausserweid	483
4546	Kanzelgrabenstrasse	ab Kanzelsagen	UnterSaalenhüs‼	1676
4547	Unter-Fluh	ab Kanzelgrabenstrasse (Rossweid)	Unter-Fluh	563
4551	Saalenstrasse	ab Unterskapfstrasse (St. Joder)	Ober-Saalenhüsli	1290
4552	Saalenhausmatt	ab Saalenstrasse (Ober-Saalen)	Saalenhausmatt	210
4553	Gupfstrasse	ab Unterskapfstrasse (St. Joder)	Ober-Stäffell	1697
4554	Krautschüttestrasse	ab Gde-Grenze Oberlehn	Unter-Krautschütte	2265
4555	Oberlehn-Waldeggstrasse	ab Gde-Grenze Oberlehn	Gde-Grenze Obertehn	169
4561	Tiefenbühlstrasse	ab Enzistrasse (Wiggern-Neuhaus)	Unterskapfstrasse (St. Joder)	2558
4562	Riemerhüsli	ab Tiefenbühlstrasse	Riemerhüsli	114
4563	Tiefenbühl-Neuhaus	ab Tiefenbühlstrasse (Unter-Tiefenbühl)	Tìefenbühl-Neuhaus	486
4564	Saalenschürweid	ab Tiefenbühlstrasse (Ober-Tiefenbühl)	Saalenschürweid	658
4571	Waldeggstrasse	ab Enzistrasse (Höll)	Gde-Grenze Ober-Waldegg	2309
4572	Schlössliboden	ab Waldeggstrasse	Schlössliboden	173
4573	Unter-Waldegghüsli	ab Waldeggstrasse (Unter-Waldegg)	Unter-Waldegghüsll	517
4574	Unter-Stäffeli	ab Waldeggstrasse (Mittier-Waldegg)	Unter-Stäffefi	1156
4575	Oberlehn-Waldeggstrasse	ab Gde-Grenze	Gde-Grenze Ober-Waldegg	348
4576	Fambodenstrasse	ab Waldeggstrasse	Gmeinalp	3155
4601	Forststrasse Grausberg	Ober-Graus	Mühlebühlstrasse	1209

^{*:} öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende		Länge (m)	Breite (m)
4602	Sonnsitenstrasse	ab Enzistrasse	Mühlebühl-Neuhaus		2370	
4603	Enzistrasse	Wiggernalp-Neuhaus	Fluhhütte		1240	
4611	Waldegg Forststrasse unten	ab Waldeggstrasse (Schlössliboden)	Wissebachwald		865	
4612	Waldegg Forststrasse oben	ab Waldeggstrasse (Unter-Waldegg)	Schafreinwald		1108	
4613	Kapuzinerweg	ab Farnbodenstrasse	Länggrat		738	
4614	Schattsitenstrasse	ab Farnbodenstrasse	Schattsiten		732	
4621	Alte Gmeinalpstrasse	ab Waldeggstrasse	Fambodenstrasse		1081	
4622	Enziwald	ab Gmeinalp	Enziwald		2033	
4623	Chrolthütte	ab Enziwald	Gde-Grenze Chrolthütle		532	
				Total:	89026	
	Güterstrassen 3, Klass	<u>se</u>				
4701	Birchbühl	ab Oberhüs i i	Gde-Grenze Birchbühl		107	
4702	Tannenloch	ab Tannenhüslistrasse	Tannenloch		437	
4801	Lindeneggstrasse	ab Unter-Lindenegg	Mittler-Lindenegg		301	
4802	Ober-Gottsbühl	ab Talbachstrasse (Ausser-Lindenegg)	Ober-Gottsbühl		433	
4803	Gitzhüsli	ab Wissbühlstrasse (Mittler-Wissbühl)	Gitzhüsli		802	
				Total:	2080	
	<u>Privatstrassen</u>					
5101	Unterdorf	ab Kantonsstrasse (Grünau)	Felsenau/Felizia		137	
5102	Pfrundstrasse/Pfrundweg	ab Kantonsstrasse (Kreuzmätteti)	Pfrundstrasse/Pfrundweg		211	
	*: öffentliche Güter- und Privatstra	assen				
Gemeind	de Hergiswil	02.0	6.2006			Seite 7 / 9

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge Breite (m) (m)
5103	Villalta	ab Bachhaldenstrasse (Schöneck)	Villalta	116
5104	Sonnenrainstrasse	ab Schöneck	Sonnenrain	319
5105	Bachhaldenstrasse	ab Silvana	Bachhalde 3	55
5106	Ober-Schachenmatt	ab Bachhaldenstrasse (Halde)	am Goldi / Protea	125
5107	Schachenmattstrasse	ab Bachhaldenstrasse (Lueg is Land)	Kreuzstiegenstr. (Schachenmatt)	364
5108	Schachenmattstrasse	ab Unter-Schachenmatt	Schlüsselmatte 1	153
5111	Fürbach	Kreuzstiegenstrasse	Fürbach	89
5112	Mittler-Berkenbühl	Hübelistrasse (Neuheim)	Mittler-Berkenbühl	85
5113	Luegetalmatle	Hübelistrasse	Ende Zettel / Achermann	60
5114	Luegetalmatte	Hübelistrasse	Ende Müller / Staffelbach	96
5115	Opfersbühl	ab Opfersbühlstrasse (Ober-Opfersbühl)	Opfersbühlhüsli	356
5121	Hübeli	ab Hübelistrasse (Hübeli-Post)	Nespelstrasse (Blumenraiπ)	69
5122	Hinter-Nespel	ab Nespelschürstrasse	Hinter-Nespe!	426
5201	Ober-Stockmatt	Gde-Grenze Feldmatt	Ober-Stockmatt	175
5202	Schmittenweidli	ab Möriseggstrasse	Schmittenweidli	140
5203	Blüömatte	ab Möriseggstrasse	Geflügelhallen	123
5211	Schniderburenstrasse	ab Möriseggstrasse (Wiesengrund)	Schniderburen (Kehrplatz)	258
5212	Lindenstöcklistrasse	ab Ludihaus	Wiesengrund	389
5213	Frohheimbrücke	ab Kantonsstrasse	Lindenstöcklistrasse	19
5214	Kirchenbrücke	ab Kantonsstrasse	Lindenstöcklistrasse	21
5215	Steinacherstrasse	ab Grütstrasse (Nieder-Steinacher)	Schulpavillon	71

^{*:} öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende		reite (m)
5216	Schufhausstrasse	Steinacherstrasse (Stumpenhaus)	Steinacher 1 (St. Johann)	271	
5217	Schulstrasse	ab Hübelistrasse (Rosengarten)	Schulhausstrasse (Mimosa)	72	
5218	Schützenmättli	ab Hübelistrasse (Dorf-Chäsi)	Schützenmättli	37	
5219	Sagiacher	ab Opferseistrasse	Sagiacher	89	
5221	Vorder-Riternloch	ab Enzistrasse (Zibelerhüsli/Küferhüsli)	Vorder-Riternloch	403	
5222	Hinter-Krautschütte	ab Krautschüttestr. (Unter-Krautschütte)	Hinter-Krautschütte	391	
				Total: 5120	

^{*:} öffentliche Güter- und Privatstrassen